



BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
bmwf-	BAK/BP/GSt	Martha Eckl	DW 3139 DW 3227	29.05.2013

52.250/0111
-I/6/2013

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 geändert wird (Vereinigung von Universitäten)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) erhebt gegen die vorliegende Änderung, mit der die juristische Grundlage geschaffen wird, in Zukunft eine Vereinigung von Universitäten sowie die Errichtung einer Medizinischen Fakultät an einer Universität zu ermöglichen, keinen grundsätzlichen Einwand. Allerdings wird bezweifelt, ob es aufgrund der notwendigen übereinstimmenden Beschlüsse tatsächlich auf Initiative der betroffenen Universitäten zu einer Wiedervereinigung kommen kann. Zudem werden zu einigen Detailpunkten Klarstellungen und Ergänzungen verlangt.

Ein Hintergrund des Entwurfes ist offensichtlich die Diskussion um die Wiedervereinigung der Leopold-Franzens-Universität mit der Medizinischen Universität in Innsbruck, allenfalls unter Hereinnahme der Privaten Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Information und Technik UMIT in Hall.

Wenn es das erklärte Ziel des Wissenschaftsministeriums sein sollte, diese Universitäten wieder zusammenzuführen, dann ist vorliegende Entwurf aus Sicht der BAK nur sehr bedingt dafür geeignet.

Nach der derzeit bekannten aktuellen Situation würde beispielsweise der Universitätsrat der Medizinischen Universität keine derartige Initiative ergreifen, der Senat ist klar ablehnend und das Rektorat dürfte sich eher auch nicht zu einem solchen Schritt durchringen können. Von anderen Universitäten sind ähnliche Diskussionen in dieser Intensität nicht bekannt.

Der Universitätsrat hat in seiner neuen Zusammensetzung nach vorliegenden Informationen zwar noch keinen diesbezüglichen Beschluss gefasst, es scheint aber die Meinung der Mehrheit der Ratsmitglieder zu sein, dass die Herauslösung der Medizinischen Fakultät ein damals von der Politik gewollter und gesetzter Akt war und nicht von der Universität selbst ausgegangen ist und dass es daher auch wieder Angelegenheit der politisch Verantwortlichen ist, eine Zusammenführung vorzunehmen, wenn dies eine Mehrheit wünscht.

Abgesehen von dieser Grundproblematik erscheinen die Detailbestimmungen des Entwurfes durchaus geeignet, für einen Wiedervereinigungsprozess den entsprechenden rechtlichen Rahmen vorzugeben.

Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu § 6 Abs. 4:

Die Bezeichnung „übereinstimmende Beschlüsse“ sollte noch weiter präzisiert werden. Übereinstimmend bedeutet an sich nicht „wortident“, allerdings kann man aus der Formulierung des § 6 ableiten, dass Rechtsnachfolge, neuer Name und Zeitpunkt des Wirksamwerdens sowie die nach § 6 Abs. 5 Z.3-6 einen Teil der Beschlüsse darstellenden organisatorischen Festlegungen ident sein müssen. Da es sich somit um sehr umfangreiche Beschlüsse handelt, deren Text zuvor im Detail auszuhandeln ist und da man davon ausgehen muss, dass diese Beschlüsse auch einer aufsichtsrechtlichen oder höchstgerichtlichen Überprüfung standhalten müssen, wird vorgeschlagen, dort, wo der Gesetzgeber das auch haben will, die Bezeichnung „wortident“ zu verwenden.

Zu § 6 Abs. 6 letzter Satz:

Der Gesetzesentwurf geht im Wesentlichen davon aus, dass zwei oder mehrere Universitäten zu einer Wiedervereinigung entschlossen sind.

Dass auch im Wege der Bundesgesetzgebung durch den Bundesgesetzgeber selbst im Universitätsgesetz 2002 eine neue Organisation beschlossen werden kann, ergibt sich ebenso bereits aus der Bundesverfassung wie der Umstand, dass eine Gesetzesinitiative auch vom Bundesminister ausgehen kann. Die BAK geht davon aus, dass in einem solchen Fall keine Beschlüsse der universitären Gremien gemäß § 6 Abs. 4 erforderlich sind. Allerdings müsste dann das Ministerium die in Abs.5 vorgesehenen Details (Organisationsplan, Entwicklungsplan, Leitungsorgane etc.) festlegen. Es sollten daher in den Erläuterungen entsprechende Hinweise vorgenommen werden.

Zu § 22 Abs. 3:

Die Regelung, wonach der Vizerektor/die Vizerektorin für den medizinischen Bereich Leiter bzw. Leiterin der Medizinischen Fakultät ist, wirft mehr Fragen auf als geklärt werden. Sehr wesentliche Beschlüsse sind durch das Rektorat als Kollegialorgan zu fassen und in letzter Konsequenz sieht das UG 2002 vor, dass der Rektor auch Vorgesetzter der VizerektorInnen ist. Für den Fall unterschiedlicher Ansichten zwischen Medizin-VizerektorIn und RektorIn ist mit dieser Bestimmung nichts gewonnen.

Zu § 140e Abs. 1:

Grundsätzlich kommen bei einer Vereinigung von Universitäten zwei Möglichkeiten in Betracht, nämlich 1. Verschmelzung von Betrieben zu einem neuen Betrieb oder 2. Eingliederung des einen Betriebs in den anderen Betrieb, wobei der aufgenommene Betrieb seine Identität verliert.

Nach der Systematik des ArbVG wird bei der Konstellation 1 (neuer Betrieb) ein einheitlicher Betriebsrat gebildet, bei der Konstellation 2 (Eingliederung) verliert der Betriebsrat des aufgenommenen und damit untergegangenen Betriebs seine Zuständigkeit für die aufgenommenen Arbeitnehmer/innen.

Der Entwurf differenziert zwischen diesen beiden denkmöglichen Konstellationen nicht. Bezüglich der Frage der Beibehaltung des Zuständigkeitsbereichs von Betriebsräten geht man offenbar davon aus, dass es sich bei der Vereinigung von Universitäten arbeitsverfassungsrechtlich um die Gründung eines neuen Betriebes handelt – denn im Entwurf werden die bestehenden Betriebsräte der zu vereinigenden Universitäten zu einem „neuen“ Betriebsrat zusammengeführt. Nach der Terminologie des ArbVG handelt es sich aber dabei um „einheitliche“ Betriebsräte. Der im Entwurf verwendete Begriff „gemeinsamer“ Betriebsrat wird im ArbVG hingegen dann verwendet, falls die Gruppen der Angestellten und der Arbeiter beschließen, sich gemeinsam nur von einem Betriebsrat vertreten zu lassen – eine Konstellation, die von § 135 Abs 8 Z 1 UG 2002 ausdrücklich abgelehnt wird.

Es wird daher vorgeschlagen, auch im UG 2002 wie im ArbVG den Begriff „einheitlicher“ Betriebsrat und zwar je für die Gruppe des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals sowie für die Gruppe des allgemeinen Universitätspersonals zu verwenden. Außerdem sollte analog zu § 62c ArbVG die Funktionsdauer der einheitlichen Betriebsräte auf längstens ein Jahr -und nicht wie im Entwurf vorgesehen - lediglich auf längstens vier Monate ausgedehnt werden.

Zu § 140e Abs.2:

Im Entwurf wird bezüglich der Weitergeltung von Betriebsvereinbarungen auf § 31 Abs 7 ArbVG verwiesen. Dies ist insofern inkonsequent, als § 31 Abs 7 ArbVG auf die Konstellation der Eingliederung des einen Betriebs in den anderen Betrieb bei Identitätsverlust des aufgenommenen Betriebs Bezug nimmt. Richtigerweise müsste nach Auffassung der BAK unter Zugrundelegung des § 140e Abs 1 auf § 31 Abs 6 ArbVG verwiesen werden, da diese Bestimmung die Weitergeltung bei Betriebsvereinbarungen im Falle des Zusammenschlusses von Betrieben zu einem neuen Betrieb regelt. Damit vermeidet man Rechtsstreitigkeiten, welcher Betrieb nun der aufnehmende Betrieb ist, dessen Betriebsvereinbarungen unverändert auch auf die aufgenommenen Universitätsbediensteten Anwendung finden. Es besteht ja nach der Vereinigung der Universitäten ohnehin die Möglichkeit, mit den neuen Betriebsräten neue und einheitliche Betriebsvereinbarungen abzuschließen.

Es wurde bereits einleitend darauf hingewiesen, dass in den Diskussionen um eine Wiedervereinigung der Leopold Franzens Universität Innsbruck und der dortigen Medizinuniversität auch eine Einbeziehung der UMIT erwogen wird. Der vorliegende Entwurf stellt aber nur auf eine Vereinigung von staatlichen Universitäten nach UG02 ab.

Weiters wird im Hinblick auf die Erläuterungen darauf verwiesen, dass die möglichen Synergieeffekte in der „Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“ nicht ausreichend beschrieben sind. Unter „Ziel 3“ ist dort nur angeführt, dass es zu einer Verminderung der Leitungsorgane kommt.

Die Entwicklung in den Strukturen der beiden Universitäten im Anschluss an die Trennung macht aber klar, dass es auch um den ganzen Bereich der Verwaltung wie das Finanzwesen oder die EDV, die Verwaltung der Lehre und der Studierenden und nicht zuletzt auch um Institute geht, wobei hier nur beispielhaft Biochemie, Chemie, Biologie, Informatik, Neurologie oder Statistik genannt seien. Aus Sicht der BAK sollte daher eine entsprechende Ergänzung und Überarbeitung erfolgen.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Vorschläge.

Rudi Kaske
Präsident

Melitta Aschauer-Nagl
iV des Direktors